

Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und nautischen Schiffsoffizieren sowie deren Nachweis

Diese Information richtet sich an Betreiber von Seeschiffen, Seeleute, Hafenstaatenkontrolleure und Schulungseinrichtungen.

Sie stellt klar, welche Nachweise über eine ECDIS-Befähigung für Kapitäne und nautische Schiffsoffiziere auf Schiffen mit einer ECDIS-Ausrüstung erforderlich sind.

Sachstand

Für bestimmte Seeschiffe wird eine **Ausrüstung mit ECDIS** stufenweise vom 1. Juli 2012 bis zum 1. Juli 2018 verpflichtend vorgeschrieben (Kapitel V Regel 19 Nr. 2.10 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen).

Die Manila Änderungen 2010 zum STCW-Übereinkommen sind mit Wirkung vom 01.01.2012 völkerrechtlich in Kraft getreten. Sie enthalten **verbindliche ECDIS-Mindeststandards** zu der Aus- und Fortbildung von Kapitänen und nautischen Schiffsoffizieren sowie zu dem Nachweis über die entsprechende Befähigung.

Basisausbildung

Für Kapitäne und nautische Schiffsoffiziere ist eine Basisausbildung zur Vermittlung der Basisbefähigung verbindlich eingeführt worden (Kapitel II der Anlage zum STCW-Übereinkommen).

Typspezifische Einweisung

Zusätzlich sind Unternehmer verpflichtet, alle Kapitäne und Schiffsoffiziere, die auf Schiffen mit ECDIS-Ausrüstung Dienst tun, in geeigneter Form in die schiffsspezifischen ECDIS einzuweisen (Regel I/14 der Anlage zum STCW-Übereinkommen).

Basisausbildung

Befähigungserwerb

Kapitäne und Schiffsoffiziere haben folgende Möglichkeiten, die Standards der ECDIS-Basisausbildung zu erfüllen:

Im Rahmen der schulischen Ausbildung

Kapitäne und Schiffsoffiziere, die erstmals nach dem 01.01.2006 ein deutsches Befähigungszeugnis zum Nautischen Wachoffizier (gemäß Regel II/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen) erworben haben, erfüllen grundsätzlich die verbindlichen ECDIS-Mindeststandards. Die Teilnahme an einem zugelassenen ECDIS-Lehrgang ist daher nicht mehr erforderlich.

Mit einem zugelassenen ECDIS-Lehrgang

Wurde ein deutsches Befähigungszeugnis zum Nautischen Wachoffizier vor dem 01.01.2006 erworben, können Kapitäne und Schiffsoffiziere ihre ECDIS-Befähigung mit der Teilnahme an einem vom BSH zugelassenen Lehrgang erwerben. Die Lehrgangsanbieter erteilen hierfür Teilnahmebescheinigungen, die insbesondere bei der Gültigkeitsverlängerung der Befähigungszeugnisse dem BSH vorzulegen sind. Alle vom BSH zugelassenen Lehrgänge finden Sie auf der Website www.deutsche-flagge.de > Ausbildung und Befähigung > Zugelassene Lehrgänge.

Mit einem vergleichbaren Lehrgang

Eine ECDIS-Basisausbildung angelehnt an den IMO Modellkurs (1.27), die von einer zuständigen Stelle eines EWR-Staates zugelassen wurde, erfüllt ebenso die Anforderungen.

Electronic Chart Display and Information System (ECDIS)

Befähigungszeugnisse

Können Kapitäne und Schiffsoffiziere ihre ECDIS-Befähigung mit einer der genannten Möglichkeiten belegen, wird das beantragte nautische Befähigungszeugnis ohne Einschränkung hinsichtlich ECDIS erteilt.

Wenn keine ECDIS-Befähigung nachgewiesen werden kann, wird das Befähigungszeugnis mit einer Einschränkung hinsichtlich ECDIS versehen (Regeln II/1, II/2 und II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen).

Weitere Informationen (z. B. zur Zulassung von Lehrgängen) erhalten sie beim:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Sachgebiet S12

Postfach 30 12 20

20305 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 31 90 71 25

Fax: +49 (0) 40 31 90 50 00

E-Mail: zeugnisse@bsh.de

www.deutsche-flagge.de

Typspezifische ECDIS Einweisung

Zusätzlich zu der ECDIS-Basisausbildung (Kapitel II der Anlage zum STCW-Übereinkommen) müssen Unternehmer immer dafür Sorge tragen, dass alle Kapitäne und Schiffsoffiziere, die auf Schiffen mit ECDIS-Ausrüstung Dienst tun, in geeigneter Form eine schiffsspezifische ECDIS-Einweisung erhalten (Regel I/14 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt 6.3 des International Safety Management (ISM) Codes).

ECDIS-Hersteller sind gefordert, geeignete Ressourcen zur Verfügung zu stellen; zum Beispiel typspezifische Unterlagen, die auf einer CD oder DVD bereitgestellt werden.

Die durchgeführte Einweisung ergänzt die erforderliche Basisausbildung und soll in geeigneter Form dokumentiert werden.